Stadt Porta Westfalica

3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“

Artenschutzbeitrag

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Porta Westfalica

3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:
Horst Rössner
Dipl.-Ing. freier Architekt
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
Bahnhofstr. 4
34369 Hofgeismar

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 23.02.2022

Projektnummer KBL: 5191

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3

2 Grundlagen ... 6
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 6
2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung ... 9
2.3 Prüfverfahren ... 11
2.4 Artenspektrum ... 11
2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten ... 11
2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen ... 13
2.5 Verwendete Datengrundlagen ... 14
2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ... 14
2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS ... 14
2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ... 14
2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitat-strukturen ... 15

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) ... 20
3.1 Vorprüfung des Artenspektrums ... 20
3.1.1 Säugetiere ... 20
3.1.2 Vogelarten ... 21
3.1.3 Reptilien ... 23
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 24
3.2.1 Säugetiere ... 25
3.2.2 Vogelarten ... 26
3.3 Ergebnis der Vorprüfung ... 28
3.3.1 Säugetiere ... 28

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 29
4.1 Säugetiere ... 30

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen ... 30

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages ... 32

7 Zusammenfassung ... 33

8 Quellenverzeichnis ... 35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Geltungsbereich der geplanten Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ (Lubi & ABK © *Land NRW 2022 Open.Geodata.NRW*) 4
Abb. 2 Ausschnitt der Plankarte des Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ im Bereich der geplanten 3. Änderung und Erweiterung (INGENIEURBÜRO LÜPKE + ZISCHKAU UMWELTPLAN 2022) 5
Abb. 3 Grünlandgeprägte Planfläche mit Autobahn, Lärmschutzwall und Freileitung (links), sowie Gehölzen entlang des südlichen Feldwegs (rechts) 15
Abb. 4 Graben südlich des geplanten Geltungsbereichs (links) und Eiche im Bereich des Feldwegs (rechts) 16
Abb. 5 Maststandort mit bereits anteilig gerodeten Gehölzen (links) und angrenzende Bestandserschließung (rechts) 17
Abb. 6 Regenrückhaltung (links) und Feldweg mit Kopfbäumen und Pappelreihe (rechts) 18

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten 24

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3719
Anlage 2 Vorprüfung
Anlage 3 Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Porta Westfalica plant die 3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ innerhalb des Ortsteils Vennebeck.

Der Geltungsbereich dieser Ergänzung bzw. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (siehe Abb. 1) umfasst im Wesentlichen eine als Wirtschaftsgrünland genutzte, ca. 6.470 m^2 große Fläche unweit südwestlich der Autobahnabfahrt Nr. 33 „Porta Westfalica“. Begrenzt wird diese im Norden durch die A2 einschließlich eines bepflanzten Lärmschutzwalls, im Osten durch Strauchpflanzungen entlang örtlicher Verwallungen bzw. im Weiteren durch den vorhandenen Autohof, im Süden durch einen unbefestigten Feldweg mit südseitigem Graben und gewässerbegleitenden Gehölzen und im Osten schließt weiteres Wirtschaftsgrünland an. Südöstlich befindet sich darüber hinaus anteilig die Regenrückhaltung des bereits bestehenden Autohofs. Die weitere südliche und südwestliche Umgebung besteht aus Ackerflächen. Über die Flächen hinweg verläuft von Südost nach Nordwest eine 110 kV Freileitung.

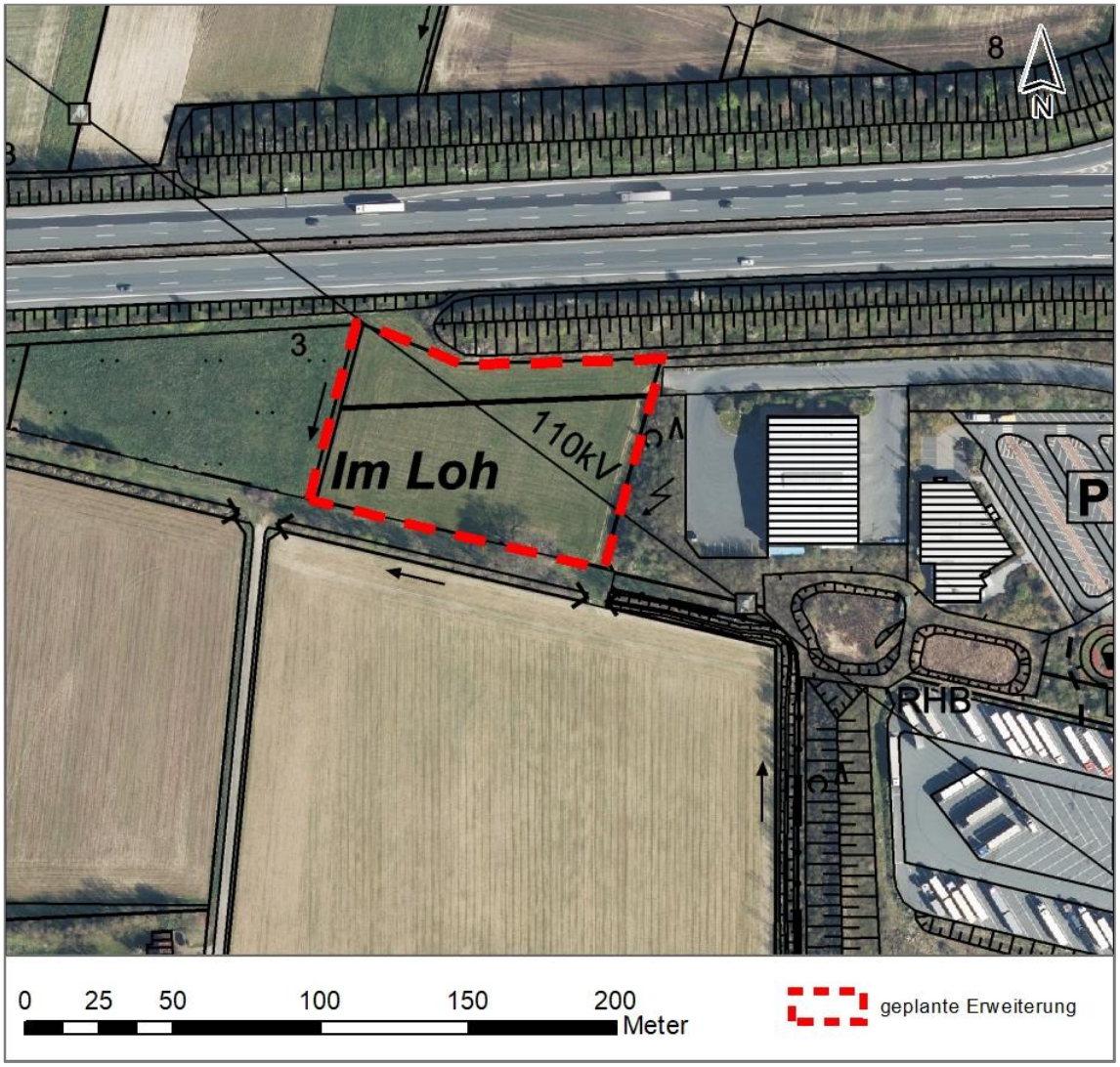


Abb. 1 **Geltungsbereich der geplanten Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ (Lubi & ABK © *Land NRW 2022 Open.Geodata.NRW*)**

Ziel der Planung ist, nordwestlich – an den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 angrenzend – künftig Lkw-Stell- und Rastplätze zu schaffen. Dafür sollen die Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt werden (siehe Abb. 2). Darüber hinaus ist zur Erschließung eine Erweiterung der bisher östlich an die Planflächen angrenzenden bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen geplant. Es sollen ein Anschluss im Norden sowie ein Anschluss im Südosten geschaffen werden. Im Ergebnis werden dann die neuen Lkw-Stellplätze sowohl mit bereits bestehenden Lkw-Stellplätzen im Südosten als auch mit der Bestandsstraße nordöstlich der geplanten Erweiterung verbunden. Die geplanten Verkehrsflächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Ergänzt werden diese durch private Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ und Flächen für Anpflanzungen und deren Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (straßenbegleitende Laubbäume und Verkehrsbegleitgrün). Der südlich und westlich des Geltungsbereichs verlaufende Graben wird

in seinem Bestand gesichert. Gleiches gilt für dort stockende Gehölzbestände. Diese Bereiche werden anteilig als Wasserflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bzw. als Flächen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

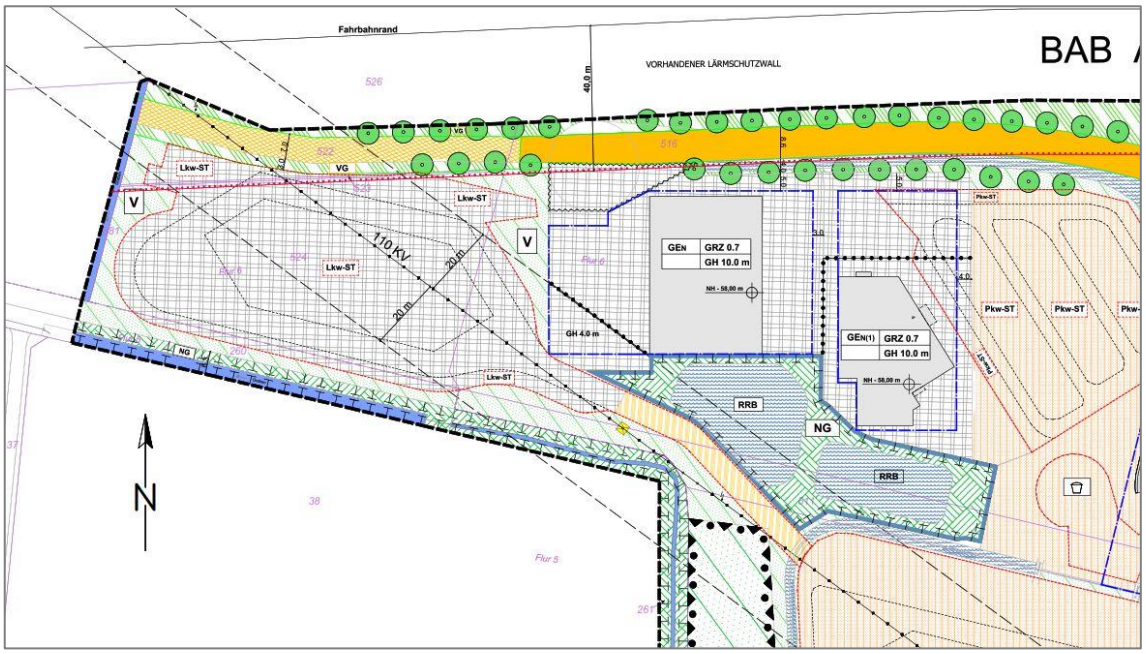


Abb. 2 **Ausschnitt der Plankarte des Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ im Bereich der geplanten 3. Änderung und Erweiterung (INGENIEURBÜRO LÜPKE + ZISCHKAU UMWELTPLAN 2022)**

Im Ergebnis ist von der geplanten 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ im Wesentlichen das örtliche Wirtschaftsgrünland betroffen. Südlich und südöstlich angrenzende Gehölze und Gräben werden in ihrem Bestand gesichert. Lediglich im Bereich der geplanten Verkehrsflächen im Südosten der geplanten Erweiterung werden anteileilig nahe der dort bestehenden Regenrückhaltebecken bzw. der 110 kV Freileitung kleinere Gehölz- und Strauchbestände überplant.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht[1]. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

1 vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen[2]. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

> *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“. (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

2 BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei der 3. Änderung des Bebauungsplans um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,
2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fort-pflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Onlineportal des LANUV NRW (2022) „Naturschutzinformation NRW - Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[…] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. […]“ In jede

Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
 Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen.

Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
 Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
 Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen

Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Dementsprechend werden alle nicht planungsrelevanten Arten im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten („Allerweltsarten“) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit in den meisten Fällen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Bzw. ist andernfalls das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser, auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 5.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume bewirkt.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.4.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des

Umweltberichts für das Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können wie bereits in Kap. 2.4.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert und decken sich im Wesentlichen mit den in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen, da diese für alle Arten konfliktvermeidend wirksam sind.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts Nr. 3719 „Minden“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 39 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (sieben Fledermausarten), Vögel (31 Arten) und Reptilien (eine Art).

2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Die Kartenanwendung @Linfos (LANUV NRW 2022) gibt keine Hinweise auf planungsrelevante oder auch ungefährdete Arten innerhalb des Plangebiets. Auch in der weiteren Umgebung liegen keine Fundorte vor. Der nächstgelegene Fundpunkt liegt erst ab über 1,8 km vor. Es handelt sich um den Brutnachweis eines Rotmilans in der südlichen Umgebung des Plangebiets. Eine Betroffenheit des Vorkommens durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 kann aufgrund der Distanz zum Plangebiet bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Auswirkungsbereich der A2 und grenzt im Osten an den vorhandenen Autohof. Aufgrund dieser Lage ist von einer erheblichen Vorbelastung

des Plangebietes und seiner Umgebung auszugehen. Als Untersuchungsgebiet wird daher nur der vorgesehene Geltungsbereich für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 11 angenommen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im Februar 2022 fand eine Begehung des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Der Geltungsbereich wird als Wirtschaftsgrünland genutzt (siehe Abb. 3). Ein Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen und Flechten konnte nicht erfasst werden. Westlich schließen weitere Grünlandflächen an den Geltungsbereich an. Über den Geltungsbereich hinweg verläuft eine 110 kv Freileitung von Südost nach Nordwest.



Abb. 3 Grünlandgeprägte Planfläche mit Autobahn, Lärmschutzwall und Freileitung (links), sowie Gehölzen entlang des südlichen Feldwegs (rechts)

Südlich des geplanten Geltungsbereichs verläuft ein Feldweg mit anschließendem wasserführendem Graben mit Fließrichtung nach Westen (siehe Abb. 4). An der Südwestseite des Feldwegs stockt eine einreihige Hecke aus Feldahorn, Erle, Esche, Ulme (überwiegend ø 6 – 10 cm, einzelne Exemplare max. 25 – 30 cm). Aufgrund der geringen Breite ist die Hecke

nicht dicht geschlossen. Als Brutplatz für Vogelarten ist sie daher nur bedingt geeignet. Entlang des nordöstlichen Wegrandes befindet sich ebenfalls ein lockerer Gehölzbestand aus heimischen Baum- und Straucharten. Bemerkenswert ist hier eine 2-triebige Eiche ø 40 – 60 cm (siehe Abb. 4). Erkennbare Höhlen wurden an dem Baum nicht festgestellt. Entlang des südöstlichen Grabens stocken vorwiegend Schwarzerlen.



Abb. 4 **Graben südlich des geplanten Geltungsbereichs (links) und Eiche im Bereich des Feldwegs (rechts)**

Östlich der Planflächen befindet sich eine Verwallung, welche mit Sträuchern bepflanzt ist und den östlich bereits bestehenden Autohof (hier Lkw-Waschstraße) abschirmt. Südöstlich geht diese Verwallung in den Graben begleitende Gehölze über. Der Feldweg südlich des Geltungsbereichs endet hier. Im Südosten befindet sich ein Maststandort der 110 kv Freileitung. An dieser Stelle liegen auch Regenrückhaltebecken des Autohofs vor. Die örtlich stockenden Sträucher und Gehölze im Bereich der geplanten südöstlichen Erschließung wurden bereits anteilig gerodet (siehe Abb. 5). Dies wurden augenscheinlich im Winter 2021 / 2022 durchgeführt.



Abb. 5 **Maststandort mit bereits anteilig gerodeten Gehölzen (links) und angrenzende Bestandserschließung (rechts)**

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich die A2. Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein mit Sträuchern und Gehölzen bepflanzter Lärmschutzwall. Die nordöstliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die bereits bestehende Erschließung des Autohofs (siehe Abb. 5).

Die weitere südliche Umgebung des Geltungsbereichs besteht aus Ackerflächen. Diese gehen nach ca. 330 m in Siedlungsbereiche über. Ca. 170 m südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Wohnhaus in Einzellage.

Die weitere westliche Umgebung ist durch den örtlichen Feldweg begleitende Kopfbäume und Pappelreihen gekennzeichnet. In der südwestlichen Umgebung (ca. 300 m befindet sich ein kleinerer Laubmischwald.



Abb. 6 Regenrückhaltung (links) und Feldweg mit Kopfbäumen und Pappelreihe (rechts)

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt.

Hierbei ist jedoch zu relativieren, dass es sich bei dem örtlichen Graben und dem Regenrückhaltebecken um künstliche bzw. technische Gewässer handelt, welche hinsichtlich ihres Habitatpotenzials deutlich eingeschränkt sind. Ein Vorkommen von typischen an Gewässer gebundene Vogelarten wie dem Eisvogel, Gänsesäger, Flussregenpfeifer und Teichrohrsänger können bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die Gewässer sind zum einen viel zu kleinflächig und zum anderen fehlen benötigte Strukturen wie Steilufer, kiesige Ufersubstrate, Schilfbestände und auch eine gewisse Ungestörtheit des Gewässers. Die örtliche Regenrückhaltung und der Graben sind bereits massiv durch den bereits bestehenden Autohof und die nördlich verlaufende A2 überprägt. Daher werden die Lebensraumtypen „Stillgewässer“ und „Fließgewässer“ nicht in die Vorprüfung einbezogen. Darüber hinaus werden diese Bereiche in ihrem Bestand gesichert und bleiben erhalten.

☐	Feucht- und Nasswälder	☐	Stillgewässer
☐	Laubwälder mittlerer Standorte	☐	Fließgewässer
☐	Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐	Felsbiotope
☐	Nadelwälder	☐	Höhlen und Stollen
☒	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐	Vegetationsarme oder -freie Biotope
☐	Höhlenbäume	☐	Brachen
☐	Horstbäume	☐	Äcker, Weinberge
☐	Moore und Sümpfe	☐	Säume, Hochstaudenfluren
☐	Heiden	☐	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐	Sand- und Kalkmagerrasen	☐	Gebäude
☐	Magerwiesen und -weiden	☐	Abgrabungen
☒	Fettwiesen und -weiden	☐	Halden, Aufschüttungen
☐	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐	Deiche und Wälle
☐	Röhrichte		

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3719 „Minden“, Quadrant 3, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen auf Grundlage der Messtischblattabfrage und anerkannter Informationssysteme nicht vor (siehe Kap. 2.5).

Somit reduziert sich das örtlich zu betrachtende Artenspektrum auf die Artengruppen der Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Reptilien.

3.1.1 Säugetiere

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung, vorhandener Datenquellen sowie der spezifischen Habitatansprüche von in NRW planungsrelevanten Säugetierarten können für diese Gruppe mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Fledermausarten reduziert werden.

Bzgl. der für die Artengruppe der Fledermäuse vorliegenden Hinweisdaten sind laut Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ im örtlichen Messtischblattausschnitt die sieben Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus und Wasserfledermaus bekannt (siehe Anlage 1). Konkrete Fundpunkte oder spezifische Hinweise unmittelbar innerhalb des Geltungsbereichs und seiner Umgebung liegen jedoch nicht vor (LANUV NRW 2022).

Die Diversität der im MTB dargestellten Arten resultiert augenscheinlich aus der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs (MTB erstellt auf Grundlage der TK25) zum „Großen Weserbogen“ und den Waldbeständen des Wiehengebirges. Ein Teil der genannten Arten ist dementsprechend baumhöhlenbewohnend und auf zusammenhängende Waldbestände oder Gewässernähe angewiesen. Dennoch kann aufgrund der vorliegenden potenziellen Habitatstrukturen ein Vorkommen sämtlicher im MTB genannter Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets selbst ist jedoch allenfalls von sporadischen Vorkommen auszugehen. Das im Geltungsbereich vorliegende Wirtschaftsgrünland spielt im Hinblick auf sein Lebensraumpotenzial nur eine untergeordnete Rolle. Intensiv genutzte Standorte verfügen im Vergleich zu artenreichen Säumen, Wiesen oder Gehölzen nicht über ein diverses Nahrungsangebot an Insekten. Dennoch kann die Planfläche einen kleinen Teil eines Nahrungshabitats für einige der im Messtischblatt geführten Fledermausarten bilden. Gleiches gilt für umliegende Gehölzstrukturen entlang von Gräben und der Regenrückhaltebecken. Hier können darüber hinaus anteilig Leitstrukturen vorliegen. Bei den meisten Gehölzen (mit Ausnahme der Eiche südlich des Geltungsbereichs) handelt es sich jedoch um schwächere Bestände oder Sträucher, sodass im Wesentlichen nicht von einem Vorhandensein von Quartieren ausgegangen wird.

Im Ergebnis werden sämtliche im MTB geführte Fledermausarten in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen (siehe Kap. 3.2 und Anlage 2).

3.1.2 Vogelarten

Bzgl. der für diese Gruppe vorliegenden Hinweisdaten kommen laut Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ im örtlichen Messtischblattausschnitt insgesamt 31 Arten vor (siehe Kap. 2.5.1 und Anlage 1). Aufgrund der örtlich vorliegenden potenziellen Habitatstrukturen („Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“; „Fettwiesen und Weiden“) lässt sich das mögliche Vorkommen von Vogelarten jedoch deutlich reduzieren.

Denn es kommen innerhalb des Geltungsbereichs und seiner Umgebung keine zusammenhängenden Waldbestände oder größere Gewässer mit wasserständigem Altschilf, Auen, Böschungskanten, Fischbesatz etc. vor, sodass ein Vorkommen von an diese Strukturen

gebundener Arten (Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Teichrohrsänger, Uferschwalbe und Waldlaubsänger) ausgeschlossen werden kann.

Für die Flächen des Geltungsbereichs ist im Zuge der weiteren Betrachtung zu berücksichtigen, dass diese bereits stark vorbelastet sind. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die A2, östlich befindet sich der bereits bestehende Autohof. Ein Vorkommen sensibler Arten ist somit auszuschließen. Diesbezüglich legt die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) Effektdistanzen zugrunde. Diese entsprechen – unabhängig von der Verkehrsmenge – der konstanten Reichweite des Effektes von Straßen auf die jeweilige Art. Innerhalb dieser Effektdistanz ist davon auszugehen, dass kein oder ein vermindertes Vorkommen der Art vorliegt. Trotz bleibender Reichweite der Effektdistanz fällt eine Besiedelung von Brutvogelarten innerhalb dieser Distanz umso geringer aus, je höher die Verkehrsbelastung ist. Für kleinere Singvogelarten ist hier weniger der Lärm als das Kollisionsrisiko, die landschaftliche Veränderung etc. ausschlaggebend. Für die örtliche A2 ist die Verkehrsbelastung als „sehr hoch“ anzusetzen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 beginnt unmittelbar an die Autobahn angrenzend und endet ca. 75 m weiter südlich. Daher befindet sich der hier untersuchte Bereich innerhalb der Effektdistanz sensibler Brutvogelarten. Somit kann unabhängig von der generellen Eignung der vorliegenden Habitatstrukturen (unabhängig von Randeinflüssen) bereits im Vorfeld eine deutlich verminderte Habitateignung insgesamt für sämtliche im Messtischblatt geführte Vogelarten angenommen werden. Selbst Arten ohne ein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen wie z. B. die im MTB aufgeführten Arten Feldsperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe weisen noch eine Effektdistanz von mind. 100 m auf. Auf Grundlage einer örtlich verlaufenden Autobahn beträgt innerhalb dieser 100 m die Abnahme der Habitateignung zwischen 80-100% (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Für die typischen Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz ist der Geltungsbereich zum einen zu stark von der örtlichen A2 überprägt (Effektdistanzen von 500 m und 200 m) und zum anderen ist der Offenlandcharakter durch weitere Vertikalstrukturen wie Gehölze, Wege etc. beeinträchtigt. Der Geltungsbereich liegt isoliert und von umliegenden Freiräumen abgeschnitten zwischen Autobahn und Randgehölzen.

Die Arten Habicht, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Weißstorch könnten allenfalls als Nahrungsgäste vorkommen. Zum einen wurden während der Begehung keine Horste festgestellt, zum anderen befinden sich keine Gebäude etc. innerhalb des neu überplanten Bereichs, sodass eine Betroffenheit oder ein Vorkommen von Gebäudebruten ausgeschlossen werden kann.

Zusätzlich können innerhalb des Geltungsbereichs und seiner angrenzenden Umgebung Brutvogelarten der Gärten und Feldgehölze sowie der offenen und halboffenen Feldflur

nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölze (in Verbindung mit dem angrenzenden Ackerland) können hierbei potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn und Star breitstellen. Wobei im Hinblick auf Höhlenbrüter wie Feldsperling, Kleinspecht und Star zu relativieren ist, dass es sich bei den örtlichen Gehölzen um relativ schwache Bestände handelt. Höhlenbäume wurden während der Begehung nicht erfasst. Grundsätzlich liegt zudem der gesamte Geltungsbereich innerhalb der Effektdistanz von 100 m, was ein tatsächliches Vorkommen äußerst unwahrscheinlich macht. Dennoch werden die genannten Arten in die Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2.2) einbezogen.

3.1.3 Reptilien

Innerhalb des Quadranten 3 des Messtischblatts Nr. 3719 „Minden“ ist die Zauneidechse als planungsrelevante Art geführt. Innerhalb des Geltungsbereichs und seiner Umgebung liegen jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vor. Vegetationsarme, sonnenexponierte Flächen zur Eiablage fehlen gänzlich. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen und daher im Weiteren nicht vertiefend betrachtet.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
anlagebedingt		
• Erschließungswege, weitere Lkw-Stellplätze	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
• additive Lärmimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust
• additive Lichtimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Ein Vorkommen sämtlicher im Messtischblatt geführter Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebiets kann nicht ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.1.1). Durch die Planungen wird das örtliche Grünland in Anspruch genommen. Südöstlich kommt es zudem zu kleinteiligen Inanspruchnahmen von Gehölzen durch die geplante Erschließung. Teilweise wurden diese bereits entfernt.

Die Grünlandfläche hat für einige der im Messtischblatt geführten Fledermausarten keine Relevanz (z. B. Bechsteinfledermaus), da ihre Jagdhabitate auf andere Strukturen wie beispielsweise Wälder begrenzt sind. Für die verbleibenden Fledermausarten weisen die Flächen nur eine eingeschränkte Eignung als Teil des Nahrungshabitats auf, da eine intensive, artenarme Nutzung vorliegt. Solche Standorte verfügen im Vergleich zu artenreichen Säumen, Wiesen oder Gehölzen nicht über ein diverses Nahrungsangebot an Insekten. Die Beanspruchung essenzieller Nahrungshabitate durch die vorliegende Planung kann daher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus verbleiben ausreichend gleichwertige Strukturen im Raum.

Die Inanspruchnahme der südöstlichen Gehölze ist so kleinflächig, dass eine direkte Beeinträchtigung angestammter Flugrouten bzw. Leitlinien durch Entnahme ausgeschlossen werden kann. Angrenzende Gehölze (v. a. die stärkeren Gehölze entlang des Grabens und Feldwegs) werden bzw. sind bereits nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB festgesetzt und bleiben erhalten. Darüber hinaus werden entlang der entstehenden Verkehrsflächen Anpflanzungen erfolgen, die dahingehend neue Strukturen schaffen.

Quartiere können innerhalb der beanspruchten Bereiche ausgeschlossen werden. Die Gehölze und Sträucher weisen keine ausreichende Stärke auf. Somit kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

Mögliche baubedingte Blendwirkungen, Arbeiten am Tage etc. spielen für die Artengruppe keine Rolle. Betriebsbedingte Lichtimmissionen wie eine Beleuchtung der Stellplatzflächen und der Verkehrswege werden künftig im Bereich der geplanten Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 neu hinzukommen. Hier kommt es zu nächtlichen Beleuchtungen von bisher nicht unmittelbar ausgeleuchteten Flächen. Jedoch liegt eine deutliche Vorbelastung aufgrund der angrenzenden Bebauungen vor. Dennoch kann eine künftige Beleuchtung der bisher nicht direkt bestrahlten Gehölzbestände entlang des Feldwegs im

Süden und Südwesten sowie entlang des Grabens und Verwallung im Südosten zu einer Beeinträchtigung von bisher entlang dieser Strukturen verlaufenden Transferflüge oder Jagdflügen führen. Insbesondere für lichtscheue Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* (sechs der im MTB genannten Arten) kann dies zu Unterbrechungen von angestammten Flugrouten oder dazu führen, dass angestammte Nahrungshabitate nicht mehr erreicht werden können. Darüber hinaus besteht eine Verbindung der örtlichen Gehölzreihen entlang des Feldwegs und Grabens mit einem kleineren Wäldchen in der südwestlichen Umgebung des Geltungsbereichs (ca. 300 m entfernt, siehe Kap. 2.7). Eine erhebliche Störung (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann bei einer künftigen direkten Beleuchtung dieser Strukturen nicht ausgeschlossen werden.

Somit werden die im MTB geführten lichtscheuen Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus und Wasserfledermaus) einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) unterzogen.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Für die Artengruppe der Vögel spielt hinsichtlich der Eignung dieser Habitatbestandteile der Faktor Lärm eine wesentlich größere Rolle als für die Artengruppe der Säugetiere (Fledermäuse). So ist ein Vorkommen sensibler planungsrelevanter Brutvogelarten allein schon aufgrund ihrer spezifischen Effektdistanz in Verbindung mit der Nähe zur A2 äußerst unwahrscheinlich (siehe Kap. 3.1.2). Anzunehmen sind eher Vorkommen von störungsunempfindlichen, ungefährdeten „Allerweltsarten“.

Dennoch konnte ein Vorkommen der Arten Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn und Star im Bereich der im und am Geltungsbereich stockenden Gehölze nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.1.2). Wobei im Hinblick auf Höhlenbrüter wie Feldsperling, Kleinspecht und Star zu relativieren war, dass es sich bei den Gehölzen um relativ schwache Bestände handelt. Höhlenbäume wurden während der Begehung nicht erfasst.

Für die genannten Arten bzw. auch für ungefährdete „Allerweltsarten“ könnte der Geltungsbereich jedoch ggf. als Teilnahrungshabitat dienen. Angrenzend vorhandene Strukturen (Gehölze und Sträucher entlang des Feldwegs und im Übergang zur vorhandenen Bebauung und der Regenrückhaltung) könnten zumindest für störungsunempfindliche ungefährdete „Allerweltarten“ punktuell als Nistplatz dienen. Grundsätzlich liegt der gesamte Geltungsbereich innerhalb der Effektdistanz von 100 m, was ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten äußerst unwahrscheinlich macht (s. o.). Trotzdem ist im Falle der Entnahme weiterer Gehölze vorsorglich eine generelle Betroffenheit von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten gebüschbrütender Vogelarten nicht sicher auszuschießen. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung einer solchen Fortpflanzungsstätte, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Dies ist hier der Fall, da es sich bei der Entnahme nur um eine sehr kleine Fläche handelt und der Hauptteil der Gehölze erhalten bleibt bzw. ergänzende Pflanzungen vorgenommen werden. Störungsaspekte wie Lärm oder Menschenaufkommen die eine Vergrämungswirkung und somit Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auslösen könnten, können an dieser Stelle vernachlässigt werden, da diese im Bestand bereits vorhanden sind (A2, bestehender Autohof) und von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Zum Ausschluss von Tötungsrisiken und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind jedoch im Sinne des für jedermann geltenden § 39 BNatSchG entsprechende zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung einzuhalten (siehe Kap. 5).

Mit den Planungen ist im Wesentlichen der Verlust des örtlichen Wirtschaftsgrünlands verbunden. Im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Planungen möglichen Verluste essentieller Habitatbestandteile, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann, kann dahingehend ein Verlust ausgeschlossen werden. Für die Funktion als Nahrungshabitat gilt diese Sachlage aufgrund der im Umfeld verbleibenden Freiflächen, z. T. deutlich hochwertigeren und besser geeigneten Flächen in der südlichen und südöstlichen Umgebung sowie auch der innerhalb des Geltungsbereichs verbleibenden Flächenanteile, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzt werden. Ziel der Planung ist hier sowohl die Anpflanzung von Laubbäumen und Verkehrsbegleitgrün als auch der Erhalt der bestehenden Strukturen (z. B. der Gehölze auf dem östlichen Wall). Verluste sind nur sehr kleinflächig im Südosten zu verzeichnen und beschränken sich auf schwächere Gehölze und Sträucher. Durch den Erhalt und die Neupflanzung werden Bestands- und Planungssituation an dieser Stelle annähernd gleich bleiben.

Auch für das Umfeld des Plangebiets werden Bestands- und Planungssituation annähernd vergleichbar bleiben. Baubedingte Störungen werden zeitlich begrenzt sein und keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen auslösen. Darüber hinaus ist hier von Gewöhnungseffekten auszugehen. Der Geltungsbereich und seine Umgebung sind bereits stark vorbelastet, sodass ohnehin davon ausgegangen werden muss, dass es sich bei dem örtlichen Artenspektrum im Wesentlichen um unempfindliche Arten handeln muss.

Somit kann im Ergebnis ein Verlust essentieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für mögliche Nahrungsgäste wie Habicht, Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule und Weißstorch. Die überplante Grünlandfläche stellt hierbei jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat für sämtliche der genannten Arten dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weisen die Arten einen tlw. sehr großen Aktionsradius auf und jagen entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist.

Zusammenfassend kann für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zum Ausschluss von Tötungs- bzw. Verletzungsrisiken von Nestlingen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für gebüschbrütende Vogelarten bleiben die im Sinne der Gesetzgebung bereits mit dem § 39 BNatSchG vergebenen zeitlichen Regelungen zur Baufeldfreimachung zu berücksichtigen. Dazu werden in Kap 5 geeignete Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) für die Artengruppe der Vögel ist unter der Maßgabe der Einhaltung der zeitlich geregelten Baufeldfreimachung nicht erforderlich.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens können Vorkommen der im MTB (siehe Anlage 2) genannten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf lichtempfindliche Arten der Gattung *Myothis* und *Plecotus* lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für folgende Fledermausarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.
Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.
Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 0 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall ist dies die Gruppe der „lichtscheuen“ Fledermausarten.

4.1 Säugetiere

Vertiefend geprüft werden lichtscheue Fledermausarten, deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und aufgrund der Hinweise des örtlichen MTB Nr. 3719, Quadrant 3 im Geltungsbereich und seiner Umgebung nicht ausgeschlossen werden können.

Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs befinden sich linienhafte Gehölzbestände entlang des örtlichen Feldwegs und Grabens. Diese Bestände setzen sich (anteilig mit Kopfbäumen) in der südwestlichen Umgebung des Geltungsbereichs fort. Auf südöstlicher Seite gehen diese Bestände in die Bepflanzungen des Lärmschutzes der örtlichen Siedlungsbereiche über.

Unmittelbar angrenzend an diese Strukturen sollen künftig Lkw-Stellplätze entstehen. Die Errichtung von Stellplatzflächen geht in der Regel mit entsprechender Beleuchtung der Zufahrten und Stellflächen einher. Sollte es zu einer direkten Beleuchtung der angrenzenden Gehölzbestände kommen, kann dies zu einer Unterbrechung von angestammten Flugrouten oder dazu führen, dass angestammte Nahrungshabitate und Quartiere nicht mehr erreicht werden können. Eine erhebliche Störung (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) lichtscheuer Fledermausarten kann dementsprechend bei einer künftigen direkten Beleuchtung der südlich, südöstlich und südwestlich stockenden Gehölze nicht sicher ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Kontext „Lichtimmissionen“ erforderlich (siehe Kap. 5).

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- Zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung
- Lichtkonzept: Fledermausverträgliche Beleuchtung

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

Zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen während der Brutzeiten, ist die anteilige Beseitigung der im südöstlichen Geltungsbereichs stockenden Gehölze und Sträucher in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen. Der Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mittels dieser Maßnahme vermieden.

Lichtkonzept: Fledermausverträgliche Beleuchtung

Es gilt additive Störungen durch Licht zu vermeiden. In Anlehnung an (EUROBATS 2019) und (BFN 2019) sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Zusätzlich sind folgende Punkte bzgl. unvermeidbarer Beleuchtungen zu beachten:

- Ein Beleuchten der in den Randbereichen der Planflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig.
- Die angrenzende Stellplatzbeleuchtung ist so zu konzipieren, dass eine störende Lichtausbreitung in diese Bereiche unterbunden wird.
- Blendwirkungen sind zu unterbinden (Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, geringe Masthöhen)
- Es sind geschlossene Gehäuse zum Schutz von Insekten zu verwenden.
- Verwendet werden ausschließlich Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540-650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 K. Der genannte Wellenlängenbereich und die genannte Lichtfarbe sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und zeigen die geringste Anlockwirkung auf Insekten.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Im Bereich der geplanten 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ konnte ein Vorkommen gebüschbrütender Vogelarten (Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn und Star) im Bereich der im und am Geltungsbereich stockenden Gehölze nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Wobei im Hinblick auf Höhlenbrüter wie Feldsperling, Kleinspecht und Star zu relativieren war, dass es sich bei den Gehölzen um relativ schwache Bestände handelt. Höhlenbäume wurden während der Begehung nicht erfasst. Grundsätzlich liegt zudem der gesamte Geltungsbereich innerhalb der Effektdistanz von 100 m, was ein tatsächliches Vorkommen planungsrelevanter Arten äußerst unwahrscheinlich macht.

Deutlich wahrscheinlicher ist ein Vorkommen ungefährdeter „Allerweltsvogelarten“ für die der Geltungsbereich ggf. als Teilnahrungshabitat dienen könnte. Angrenzend vorhandene Strukturen (Gehölze und Sträucher entlang des Feldwegs und im Übergang zur vorhandenen Bebauung und der Regenrückhaltung) könnten zudem punktuell als Nistplatz dienen.

Insgesamt ist der Geltungsbereich aufgrund von der örtlich verlaufenden Autobahn und den bereits bestehenden Autohof bereits stark vorbelastet.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung muss ein Teil der Bestandsgehölze und Sträucher im südöstlichen Geltungsbereich entnommen werden. Zum Ausschluss von Tötungsrisiken und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind hierbei im Sinne des für jedermann geltenden § 39 BNatSchG entsprechende zeitliche Regelungen der Baufeldfreimachung einzuhalten.

Darüber hinaus konnte im Bereich der südlich, südwestlich und südöstlich des Geltungsbereichs stockenden Gehölze eine Nutzung durch Fledermäuse als Leitlinie und Teil des Nahrungshabitats nicht ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss erheblicher Störungen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind Beleuchtungen dieser Strukturen auszuschließen.

Die genaue Maßnahmenbeschreibungen sind dem Kap. 5 zu entnehmen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Die Maßnahmen

- Zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung,
- Lichtkonzept: Fledermausverträgliche Beleuchtung

sind verbindlich umzusetzen.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bzw. werden durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 gesichert bzw. anteilig wiederhergestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Porta Westfalica plant die 3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ innerhalb des Ortsteils Vennebeck.

Der Geltungsbereich dieser Ergänzung bzw. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen eine als Wirtschaftsgrünland genutzte, ca. 6.470 m^2 große Fläche unweit südwestlich der Autobahnabfahrt Nr. 33 „Porta Westfalica“. Begrenzt wird diese im Norden durch die A2 einschließlich eines bepflanzten Lärmschutzwalls, im Osten durch Strauchpflanzungen entlang örtlicher Verwallungen bzw. im Weiteren durch den vorhandenen Autohof, im Süden durch einen unbefestigten Feldweg mit südseitigem Graben und gewässerbegleitenden Gehölzen und im Osten schließt weiteres Wirtschaftsgrünland an. Südöstlich befindet sich darüber hinaus anteilig die Regenrückhaltung des bereits bestehenden Autohofs. Die weitere südliche und südwestliche Umgebung besteht aus Ackerflächen. Über die Flächen hinweg verläuft von Südost nach Nordwest eine 110 kV Freileitung.

Ziel der Planung ist, nordwestlich – an den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11 angrenzend – künftig Lkw-Stell- und Rastplätze zu schaffen. Dafür sollen die Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt werden. Darüber hinaus ist zur Erschließung eine Erweiterung der bisher östlich an die Planflächen angrenzenden bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen geplant. Es sollen ein Anschluss im Norden sowie ein Anschluss im Südosten geschaffen werden. Im Ergebnis werden dann die neuen Lkw-Stellplätze sowohl mit bereits bestehenden Lkw-Stellplätzen im Südosten als auch mit der Bestandsstraße nordöstlich der geplanten Erweiterung verbunden. Die geplanten Verkehrsflächen werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Ergänzt werden diese durch private Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ und Flächen für Anpflanzungen und deren Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (straßenbegleitende Laubbäume und Verkehrsbegleitgrün). Der südlich und westlich des Geltungsbereichs verlaufende Graben wird in seinem Bestand gesichert. Gleiches gilt für dort stockende Gehölzbestände. Diese Bereiche werden anteilig als Wasserflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bzw. als Flächen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Im Ergebnis ist von der geplanten 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“ im Wesentlichen das örtliche Wirtschaftsgrünland betroffen. Südlich und südöstlich angrenzende Gehölze und Gräben werden in ihrem Bestand gesichert. Lediglich im Bereich der geplanten Verkehrsflächen im Südosten der geplanten Erweiterung werden anteileilig nahe der dort bestehenden Regenrückhaltebecken bzw. der 110 kV Freileitung kleinere Gehölz- und Strauchbestände überplant.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @linfos sowie einer eigenen Begehung ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 5).

Für die Artengruppe der Vögel zeigte sich, dass im Vergleich zum Status quo keine relevanten Veränderungen für den Raum und das darin potenziell vorkommende Artenspektrum zu erwarten sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Für die Entnahme der Bestandsgehölze im südöstlichen Geltungsbereich ist in Anlehnung an die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG eine zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung einzuhalten. Der Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird mittels dieser Maßnahme für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten als auch für deutlich wahrscheinlichere Vorkommen ungefährdeter „Allerweltsarten“ vermieden.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 23.02.2022



8 Quellenverzeichnis

BFN (2019)
Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. - SKRIPT 543.

EUROBATS (2019)
Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungskonzepten.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010)
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Hrsg.: BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG.

INGENIEURBÜRO LÜPKE + ZISCHKAU UMWELTPLAN (2022)
3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 Autohof an der A2.

KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2019)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 08. Februar 2022 [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2022)
Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 09. Februar 2022 [https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2013)
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Stadt Porta Westfalica

3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“

Artenschutzbeitrag

Anlage 1
Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3719 „Minden“

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3719

Art **Deutscher Name**	***Wissens. Name***	**EHZ NRW (KON)**	**EHZ NRW (ATL)**	**Status im MTB**
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	U↑	U↑	A. v.
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G	G	A. v.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	U	U	A. v.
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	G	G	A. v.
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	G	G	A. v.
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	G	G	A. v.
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	G	G	A. v.
Vögel				
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	S	S	B
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	U	U	B
Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	S	S	B
Eisvogel	*Alcedo atthis*	G	G	B
Feldlerche	*Alauda arvensis*	U↓	U↓	B
Feldschwirl	*Locustella naevia*	U	U	B
Feldsperling	*Passer montanus*	U	U	B
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	S	S	B
Gänsesäger	*Mergus merganser*	G	G	R/W
Girlitz	*Serinus serinus*	U	S	B
Goldregenpfeifer*	*Pluvialis apricaria*	–	S	R/W
Habicht	*Accipiter gentilis*	G	U	B
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	S	S	B
Kleinspecht	*Dryobates minor*	G	U	B
Kuckuck	*Cuculus canorus*	U↓	U↓	B
Mäusebussard	*Buteo buteo*	G	G	B
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	U	U	B
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	S	U	B
Neuntöter	*Lanius collurio*	G↓	U	B
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	U↓	U	B
Rebhuhn	*Perdix perdix*	S	S	B
Schleiereule	*Tyto alba*	G	G	B

Art **Deutscher Name**	***Wissens. Name***	**EHZ NRW (KON)**	**EHZ NRW (ATL)**	**Status im MTB**
Sperber	*Accipiter nisus*	G	G	B
Star	*Sturnus vulgaris*	U	U	B
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	G	G	B
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	G	G	B
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	S	U	B
Waldkauz	*Strix aluco*	G	G	B
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	G	U	B
Waldohreule	*Asio otus*	U	U	B
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	U	G	B
Reptilien				
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	G	G	A. v.

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B	Nachweis ‘Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W	Nachweis ‘Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region		
KON	kontinentale biogeographische Region		

Stadt Porta Westfalica

3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“

Artenschutzbeitrag

Anlage 2
Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch) wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben: Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine essenziellen Habitatstrukturen (zusammenhängende Waldbestände) innerhalb des UG. Vorkommen allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder Transferflug. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Das Wirtschaftsgrünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze und Sträucher weisen kein Quartierpotenzial auf. Gehölze südlich, südöstlich und südwestlich können potenzielle Leitstrukturen / Teil des Nahrungshabitats darstellen. Betriebsbedingte Beleuchtung der Strukturen könnte zu erheblicher Störung (Erreichen von Nahrungshabitaten / Quartieren nicht mehr möglich, Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	G	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine essenziellen Habitatstrukturen (zusammenhängende Waldbestände) innerhalb des UG. Vorkommen allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder Transferflug. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Das Wirtschaftsgrünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze und Sträucher weisen kein Quartierpotenzial auf. Gehölze südlich, südöstlich und südwestlich können potenzielle Leitstrukturen / Teil des Nahrungshabitats darstellen. Betriebsbedingte Beleuchtung der Strukturen könnte zu erheblicher Störung (Erreichen von Nahrungshabitaten / Quartieren nicht mehr möglich, Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Großes Mausohr *Myotis myotis*	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben: in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine essenziellen Habitatstrukturen (zusammenhängende Waldbestände) innerhalb des UG. Vorkommen allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder Transferflug. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Das Wirtschaftsgrünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze und Sträucher weisen kein Quartierpotenzial auf. Gehölze südlich, südöstlich und südwestlich können potenzielle Leitstrukturen / Teil des Nahrungshabitats darstellen. Betriebsbedingte Beleuchtung der Strukturen könnte zu erheblicher Störung (Erreichen von Nahrungshabitaten / Quartieren nicht mehr möglich, Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	3	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine essenziellen Habitatstrukturen (zusammenhängende Waldbestände) innerhalb des UG. Vorkommen allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder Transferflug. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Das Wirtschaftsgrünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze und Sträucher weisen kein Quartierpotenzial auf. Gehölze südlich, südöstlich und südwestlich können potenzielle Leitstrukturen / Teil des Nahrungshabitats darstellen. Betriebsbedingte Beleuchtung der Strukturen könnte zu erheblicher Störung (Erreichen von Nahrungshabitaten / Quartieren nicht mehr möglich, Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine essenziellen Habitatstrukturen (zusammenhängende Waldbestände) innerhalb des UG. Vorkommen allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder Transferflug. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Das Wirtschaftsgrünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze und Sträucher weisen kein Quartierpotenzial auf. Gehölze südlich, südöstlich und südwestlich können potenzielle Leitstrukturen / Teil des Nahrungshabitats darstellen. Arten der Gattung *Pipistrellus* sind während Transferflügen / Jagd opportunistisch in Bezug auf Lichtimmissionen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	G	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine essenziellen Habitatstrukturen (zusammenhängende Waldbestände) innerhalb des UG. Vorkommen allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder Transferflug. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Das Wirtschaftsgrünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze und Sträucher weisen kein Quartierpotenzial auf. Gehölze südlich, südöstlich und südwestlich können potenzielle Leitstrukturen / Teil des Nahrungshabitats darstellen. Betriebsbedingte Beleuchtung der Strukturen könnte zu erheblicher Störung (Erreichen von Nahrungshabitaten / Quartieren nicht mehr möglich, Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine essenziellen Habitatstrukturen (zusammenhängende Waldbestände) innerhalb des UG. Vorkommen allenfalls als sporadischer Nahrungsgast oder Transferflug. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Das Wirtschaftsgrünland stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze und Sträucher weisen kein Quartierpotenzial auf. Gehölze südlich, südöstlich und südwestlich können potenzielle Leitstrukturen / Teil des Nahrungshabitats darstellen. Betriebsbedingte Beleuchtung der Strukturen könnte zu erheblicher Störung (Erreichen von Nahrungshabitaten / Quartieren nicht mehr möglich, Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Vögel

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Beutelmeise *Remiz pendulinus*	1	1	Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Die Nahrung besteht aus kleinen Insekten und Spinnen sowie aus kleinen Sämereien. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3–5 m Höhe anlegen. Ab Ende April / Anfang Mai beginnt das Brutgeschäft. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch sind keine geeigneten Gehölzstrukturen/-arten entlang von Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 und dem damit verbundenen Kollissionsrisiko (Effektdistanz 200 m) besteht jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Drosselrohrsänger *Acrocephalus arundinaceus*	1	*	Als Lebensraum benötigt der Drosselrohrsänger ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,4 ha, wobei bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von etwa 150 m² besiedelt werden können. Die Hängenester werden stets in Gewässernähe zwischen einzelnen Rohrhalmen in einer Höhe von bis zu 1 m angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Altschilf und Röhricht im UG vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**
Eisvogel *Alcedo atthis*	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie fischreiche Fließgewässer mit Steilufer zur Anlage von Brutröhren im UG vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Feldlerche *Alauda arvensis*	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der Isoliertheit des Änderungsbereichs und angrenzender Vertikalstrukturen wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Zudem bei hohem Verkehrsaufkommen Abnahme der Habitateignung innerhalb von 100 m zum Fahrbahnrand bei 80-100%. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Feldschwirl *Locustella naevia*	3	2	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20–30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht die genügende Bewegungsfreiheit lässt und eine Schicht mit geeigneten Singwarten (z. B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern in Verbindung mit angrenzendem Offenland im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 (Effektdistanz der Art: 200 m) jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Feldsperling *Passer montanus*	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern in Verbindung mit angrenzendem Offenland im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 (Effektdistanz der Art: 100 m) jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Diese ist aufgrund dessen, dass die Gehölze nur schwache Bestände darstellen für den Höhlenbrüter jedoch sehr unwahrscheinlich. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	2	V	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte / Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie kiesige, sandige Substrate, ausreichend dimensionierte Gewässer im UG vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**
Gänsesäger *Mergus merganser* (Wintergast)	*	*	Der Gänsesäger erscheint von Anfang November bis Mitte April als Durchzügler und Wintergast. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie fischreiche, ausreichend dimensionierte Gewässer im UG vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Girlitz *Serinus serinus*	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern in Verbindung mit angrenzendem Offenland im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 (Effektdistanz der Art: 200 m) jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**
Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria* (Rastvogel)	3	1	Die Vögel erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis Anfang Dezember. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen sie von Mitte Februar bis Ende April. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Feuchtgrünländer, Auen, ausreichend dimensionierte Fließgewässer im UG vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Habicht *Accipiter gentilis*	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**
Kiebitz *Vanellus vanellus*	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der Isoliertheit des Änderungsbereichs und angrenzender Vertikalstrukturen, optische Störwirkung der Autobahn wird ein Vorkommen ausgeschlossen (Effektdistanz der Art: 200 m). ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kleinspecht *Dryobates minor*	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden), angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern in Verbindung mit angrenzendem Offenland im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 (Effektdistanz der Art: 200 m) jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Diese ist aufgrund dessen, dass die Gehölze nur schwache Bestände darstellen für den Höhlenbrüter jedoch sehr unwahrscheinlich. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kuckuck *Cuculus canorus*	2	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern in Verbindung mit angrenzendem Offenland im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 (Effektdistanz der Art: 300 m, krit. Schallpegel 58 dB(A) tags) jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Mäusebussard *Buteo buteo*	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern in Verbindung mit angrenzendem Offenland im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 (Effektdistanz der Art: 200 m) jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Neuntöter *Lanius collurio*	V	*	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang / Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern in Verbindung mit angrenzendem Offenland im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 (Effektdistanz der Art: 200 m) jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rebhuhn *Perdix perdix*	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern in Verbindung mit angrenzendem Offenland im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 (Effektdistanz der Art: 300 m, krit. Schallpegel 55 dB(A) tags) jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Schleiereule *Tyto alba*	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**
Sperber *Accipiter nisus*	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Star *Sturnus vulgaris*	3	3	Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich sind mit den Gehölzen und Sträuchern in Verbindung mit angrenzendem Offenland im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der örtlich verlaufenden A2 (Effektdistanz der Art: 100 m) jedoch vermindertes Lebensraumpotenzial im gesamten UG. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Durch die baubedingte Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Diese ist aufgrund dessen, dass die Gehölze nur schwache Bestände darstellen für den Höhlenbrüter jedoch sehr unwahrscheinlich. Die Entnahme ist jedoch nur kleinflächig und der Hauptteil der Strukturen wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Anpflanzungen und die Festsetzung zum Erhalt von Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit trotz Gehölzentnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Auch angrenzendes Offenland (Nahrungsfläche) bleibt im Süden und Westen ausreichend erhalten. Unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Anforderungen des § 39 BNatSchG und der damit verbundenen zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Individuen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Schilfbestände im UG vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**
Turmfalke *Falco tinnunculus*	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Uferschwalbe *Riparia riparia*	2S	*	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie vegetationslose Steilwände zur Anlage der Brutröhren im UG vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**
Waldkauz *Strix aluco*	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie zusammenhängende Waldbestände im UG vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**
Waldohreule *Asio otus*	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Weißstorch *Ciconia ciconia*	*S	V	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ist ein Vorkommen als Nahrungsgast möglich. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die überplante Grünlandfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Zum einen sind ausreichend verbleibende Flächen in der Umgebung vorhanden, zum anderen weist die Art einen großen Aktionsradius auf und jagt entlang einer Vielzahl von Strukturen, sodass eine Abgrenzung eines essenziellen Nahrungshabitats nicht notwendig ist. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Reptilien

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Zauneidechse *Lacerta agilis*	2	V	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen wie vegetationsfreie, sonnenexponierte Flächen zur Eiablage im UG vorhanden. ► **Vorkommen im UG ausgeschlossen.**	Aufgrund von Absenz der Art im UG keine Betroffenheit. ► **Keine Relevanz.**

Legende

Rote Liste		**Rote Listen**	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2020 ff. (https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (RYSLAVY et al., 2020)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
I	gefährdete wandernde Tierart		
D	Daten nicht ausreichend	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

Stadt Porta Westfalica

3. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Autohof an der A2“

Artenschutzbeitrag

Anlage 3
Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Gilde der lichtscheuen Fledermäuse1

Prüfprotokoll Gilde der lichtscheuen Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Lichtscheue Fledermäuse**		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 3719-3
Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 3	EHZ ATL / KON G U S ☐ ☒ ☐
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: V	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Großes Mausohr *Myotis myotis*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 3	EHZ ATL / KON G U S ☐ ☒ ☐
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3 RL D: 3	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: G	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: *	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Lichtscheue Fledermäuse**
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Eine Nutzung der südlich, südwestlich und südöstlich des Änderungsbereichs stockenden Gehölze als Leitstruktur für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Eine direkte betriebsbedingte Beleuchtung dieser Strukturen kann zu einer Unterbrechung von tradierten Flugrouten für lichtscheue Fledermausarten führen. Nahrungshabitate und Quartiere könnten nicht mehr erreicht werden. Dies stellt den Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) dar. Dementsprechend sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Kontext „Lichtimmissionen“ erforderlich.
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
Es gilt additive Störungen durch Licht zu vermeiden. Lampen und Leuchten im Außenbereich sind auf das Notwendige zu beschränken. Zusätzlich sind folgende Punkte bzgl. unvermeidbarer Beleuchtungen zu beachten: • Ein Beleuchten der in den Randbereichen der Planflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig. • Die angrenzende Stellplatzbeleuchtung ist so zu konzipieren, dass eine störende Lichtausbreitung in diese Bereiche unterbunden wird. • Blendwirkungen sind zu unterbinden (Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, geringe Masthöhen) • Es sind geschlossene Gehäuse zum Schutz von Insekten zu verwenden. • Reduzierung der Beleuchtungsstärke auf das für den Beleuchtungszweck notwendige Minimum. • Verwendet werden ausschließlich Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540-650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 K. Der genannte Wellenlängenbereich und die genannte Lichtfarbe sind für Fledermäuse kaum wahrnehmbar und zeigen die geringste Anlockwirkung auf Insekten.
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Fledermäuse können die angrenzenden Gehölze weiterhin als Leitstruktur nutzen. Nahrungshabitate und Quartiere werden weiterhin erreicht.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Lichtscheue Fledermäuse**		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein